Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. II

Vorlage Beschlussvorlage	Nr: Datum: Status:	**21/2026** 06.03.2026 **öffentlich**

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Simmerath für das Haushaltsjahr 2026

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	10.03.2026	7.
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2026	
Gemeinderat	12.05.2026	

Sach- und Rechtslage:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen ist im Ratsinformationssystem im Bereich Downloads (https://ratsinfo.simmerath.de/diverses/downloads) eingestellt. Ferner wird der Entwurf den Ratsmitgliedern und darüber hinaus allen sachkundigen Bürgern mit separater Mail am 06.03.2026 in digitaler Fassung zugeleitet.

Nach der Zuleitung an den Rat wird der Haushaltsentwurf nebst Anlagen bekanntgemacht.

Die vierzehntägige Einwendungsfrist (Arbeitstage) gegen den Entwurf für Einwohner und Abgabepflichtige läuft in der Zeit vom 11.03.2026 bis 31.03.2026. Über eingelegte Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu beschließen. Es ist vorgesehen, den Haushaltsplanentwurf in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.04.2026 zu beraten, die Beschlussfassung ist im Gemeinderat am 12.05.2026 geplant.

Der beigefügte Entwurf berücksichtigt die Festsetzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026. Bezüglich der Ansätze der Städteregionsumlagen konnte auf die Eckdaten zum Städteregionshaushalt 2026 zurückgegriffen werden. Die Berechnung der Ansätze für die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer erfolgte auf der Grundlage des Orientierungsdatenerlasses 2026 - 2029 vom 25.08.2025.

Wie bereits auch im Vorjahr macht die Gemeinde Simmerath im vorliegenden Haushaltsentwurf davon Gebrauch, einen globalen Minderaufwand anzusetzen.

Dieser wird erstmalig für den gesamten Finanzplanungszeitraum in voller Höhe von 2,0% in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Der Ansatz des globalen Minderaufwandes setzt voraus, dass sich die ordentlichen Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsausführung nochmals in Höhe dieses Ansatzes verringern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der globale Minderaufwand eine reine Planungsgröße darstellt. Sofern sich die Höhe des Ansatzes im Rahmen der Haushaltsausführung und damit schlussendlich im Jahresabschluss nicht bestätigt, sprich keine Kosten in dieser Höhe eingespart werden konnten, steigt der Jahresfehlbetrag entsprechend an.

Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2026 kann im Ergebnishaushalt der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht werden. Es wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.676.060 € ausgewiesen. Abzüglich des globalen Minderaufwandes in Höhe von 1.115.670 € (2,0% der ordentlichen Aufwendungen) verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.560.390 €.

Die Plicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entsteht erst, wenn aufgrund der Ergebnisse in zwei aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen oder anhand der Planzahlen im Haushaltsplan in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% verringert wird. Die 5%-Grenze liegt für das Haushaltsjahr 2026 bei 2.769.340 €.

Auch wenn der Jahresabschluss 2024 einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 4,7 Mio. € ausweist und der Jahresfehlbetrag 2025, nach aktuellem Stand der Buchhaltung, voraussichtlich ebenfalls einen Fehlbetrag von mind. 4,5 Mio. € ausweisen wird, verhindert der Einsatz der in 2024 noch vorhandenen Ausgleichsrücklage ebenso wie die in 2026 erfolgte eigenkapitalerhöhende Ablösung eines Teils der vorhandenen Liquiditätskredite im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetzes der Landesregierung, ein Abrutschen in die Haushaltssicherung. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung des vorliegenden Haushaltsplanes 2026 wird die 5%-Grenze nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten.

Wie bereits in 2024 und 2025 besteht der Hauptgrund für den hohen Fehlbetrag auch in 2026 im Missverhältnis der Erträge zu den Aufwendungen.

Zwar steigen auch die Erträge in den vorliegenden Plandaten kontinuierlich an, dies aber überwiegend durch die voraussichtlichen Pachterträge aus den geplanten Windkraftprojekten ab Mitte 2028 bzw. durch vertraglich vereinbarte Einmalzahlungen aus diesen Windkraftprojekten. Dies betrifft ebenso die Erträge aus den Ökopunkten. Auch hier wurden im Finanzplanungszeitraum hohe Verkaufserlöse aus den Windkraftvorhaben und den Neubaugebieten eingeplant. Zu beachten ist hierbei besonders, dass es sich bei den Einmalzahlungen und den Ökopunkten tatsächlich auch nur um Einmaleffekte handelt, die nicht dauerhaft zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung stehen.
Die gemäß Orientierungsdaten weiterhin ansteigenden Landeszuweisungen (insbesondere Einkommen- und Umsatzsteueranteile sowie Schlüsselzuweisungen)

können mit den prognostizierten Kostensteigerungen nicht mithalten. Auch unter Einplanung der zukünftig zu erwartenden Erträge aus der Windkraft kann im Finanzplanungszeitraum nicht annähernd ein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Kostensteigerung betrifft insbesondere die Umlagezahlungen (StädteRegion Aachen, Wasserverband, Schulverbände usw.), die hohen Sozialausgaben sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen aufgrund der hohen Tarifabschlüsse.

Die gemeindlichen Realsteuerhebesätze (Grundsteuern A und B) mussten im Rahmen der Grundsteuerreform in 2025 angepasst werden. Die Gemeinde hat die vom Land ermittelten aufkommensneutralen Hebesätze übernommen. Das heißt, dass die Gemeinde insgesamt die gleichen Erträge aus der Grundsteuer erzielt wie vor der Reform, sich jedoch durch die Neubewertung der Messbeträge durch das Finanzamt die Steuerlast für jedes einzelne Objekt individuell verändert hat.

Im Laufe des Jahres 2025 hat sich gezeigt, dass der vom Finanzministerium ermittelten Hebesatz für die Grundsteuer B in etwa der Aufkommensneutralität entsprach. Dies ist bei der Grundsteuer A leider nicht der Fall. Der Hebesatz wurde entsprechend der Berechnung des Finanzministeriums von bisher 350 Prozentpunkte auf 217 Prozentpunkte gesenkt. Die Veranlagung der durch das Finanzamt unterjährig geänderten Messbescheide hat bisher zu keiner wesentlichen Ergebnisverbesserung geführt. Dementsprechend hat sich das Aufkommensvolumen der Grundsteuer A von bisher rd. 64 T€ auf 41 T€ (mithin rd. 37%) reduziert. Hinzu kommt weiter, dass der vom Land festgesetzte fiktive Hebesatz zur Grundsteuer A, welcher zur Berechnung der Steuerkraft der Gemeinde im Rahmen des GFG 2026 herangezogen wird, auf 345 Prozentpunkte festgesetzt wurde. Da der Hebesatz der Gemeinde unter diesem fiktiven Hebesatz liegt, wird für die Berechnung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinde der fiktive Hebesatz herangezogen. Das heißt, dass die Gemeinde bei der Grundsteuer A geringere Steuereinnahmen erwirtschaftet, als Ihr bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagezahlungen angerechnet werden. Hintergrund dieser Systematik ist, dass die Kommunen davon abgehalten werden sollen, weit unter dem NRW-Durchschnitt liegende Grundsteuer-Hebesätze zu erlassen. Genau dies ist jedoch aktuell für die Grundsteuer A bei der Gemeinde Simmerath der Fall. Mit dem Hebesatz von 217 Prozentpunkten liegt die Gemeinde in 2025 um rd. 37% unter dem Durchschnittswert.

Entsprechend der im vorherigen Absatz getätigten Ausführungen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den durch das Finanzministerium für 2025 berechneten aufkommensneutralen Hebesatz von 217 Prozentpunkte auf 350 Prozentpunkte in 2026 anzuheben. Die Anhebung entspricht dem Hebesatz der Gemeinde vor 2025 und nahezu dem fiktiven Hebesatz, welcher dem durchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Kommunen in NRW entspricht. Davon ausgehend wird mit einem voraussichtlichen Grundsteuer A Jahresaufkommen von rd. 64.800 € in 2026 gerechnet. Für die Finanzplanungsjahre 2027 - 2029 werden geringfügige Steigerungsraten – ohne eine Veränderung des Hebesatzes - berücksichtigt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer sollen unverändert bleiben.

Die Ergebnisrechnung der Haushaltsplanung 2026 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt						
	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
Ordentliche Erträge gesamt	47.831.192	51.100.090	53.097.910	52.915.750	56.396.260	57.561.700
Ordentlicher Aufwand gesamt	51.657.879	54.066.600	55.783.270	57.795.490	58.747.560	59.835.120
Ordentliches Ergebnis	**-3.826.687**	**-2.966.510**	**-2.685.360**	**-4.879.740**	**-2.351.300**	**-2.273.420**
+ Finanzerträge	51.561	50.900	64.800	64.740	64.680	64.620
- Finanzaufwendungen	989.619	1.221.550	1.055.500	1.190.710	1.356.540	1.420.830
Finanzergebnis	**-938.059**	**-1.170.650**	**-990.700**	**-1.125.970**	**-1.291.860**	**-1.356.210**
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**-4.764.746**	**-4.137.160**	**-3.676.060**	**-6.005.710**	**-3.643.160**	**-3.629.630**
+ außerord. Erträge	0	0	0	0	0	0
- außerord. Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	**-4.764.746**	**-4.137.160**	**-3.676.060**	**-6.005.710**	**-3.643.160**	**-3.629.630**
- globaler Minderaufwand (2,0%)	0	1.081.330	1.115.670	1.155.910	1.174.950	1.196.700
endgültiges Ergebnis nach GMA	**-4.764.746**	**-3.055.830**	**-2.560.390**	**-4.849.800**	**-2.468.210**	**-2.432.930**
5 %-Grenze der allg. Rücklage	***2.852.070***	***2.856.850***	***2.769.340***	***2.865.662***	***2.623.085***	***2.499.544***
Abstand bis zur 5%-Grenze	***-1.912.676***	***-198.980***	***208.950***	***-1.984.138***	***154.875***	***66.614***
Einsatz Ausgleichsrücklage bzw. ASEG	***4.055.004***	***0***	***6.487.730***	***0***	***0***	***0***
Abstand bis zur 5%-Grenze (unter berücks. der Ausgleichsrücklage bzw. des ASEG)	***-5.967.680***	***-198.980***	***6.696.680***	***-1.984.138***	***154.875***	***66.614***

Die anhaltenden globalen Krisen und Entwicklungen und insbesondere die sich gerade verändernde Weltordnung haben eine besonders hohe Auswirkung auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft. Die Bekämpfung der Inflation und die damit zusammenhängenden höheren Zinsen sowie die unverändert bestehende Investitionszurückhaltung lassen die Hoffnung auf eine nennenswerte wirtschaftliche Erholung schwinden. Die kommunalen Haushalte stehen damit weiterhin vor großen Herausforderungen, verbunden mit vielen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten.

Es bleibt festzustellen, dass es sich auch bei den mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffenen Hilfen nicht um echte finanzielle Hilfen, sondern wieder ausschließlich um Bilanzierungshilfen handelt die dazu beitragen, dass viele Kommunen nicht in die Haushaltssicherung abrutschen und die finanziellen Probleme ausschließlich in die nahe Zukunft verschieben. Was den Kommunen aber in dieser Krisenlage wesentlich effektiver und schneller helfen kann, ihre Haushalts- und Liquiditätslage nachhaltig zu verbessern, sind echte Finanzhilfen des Landes und des Bundes. Diese wären z.B. im Bereich des Jugendamtes, der Bildung, der Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung dringendst gegeben. Die Übernahme der isolierten Beträge, eine Erhöhung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich (ohne Kreditierung) oder die Erstattung der Mindereinnahmen beim Einkommensteueranteil wären mögliche und notwendige tatsächliche Hilfen.

Einen ersten Schritt, wieder tatsächliche Mittel bereit zu stellen, hat das Land mit der

Umsetzung des ASEG getan. Auch wenn die Verteilung der Ablösungsbeträge und die geplante Finanzierung zur Rückführung dieser Beträge durchaus fragwürdig ist, (schließlich werden die Kommunen, die nachweislich schlecht gewirtschaftet haben, mit den höchsten Ablösebeträgen „belohnt“), war dies zumindest nochmals ein erster Aufschlag, bei welchem tatsächliche Finanzmittel geflossen sind, von denen auch die Gemeinde Simmerath profitiert hat.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsjahr 2026 Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 8,1 Mio. € veranschlagt. Auch in den Folgejahren 2026 bis 2028 sieht die Haushaltsplanung Kreditaufnahmen von weiteren rd. 16,1 Mio. € vor. Diese hohen Finanzierungsbedarfe ergeben sich aufgrund der Vielzahl der meist unvermeidbar und dringend notwendigen Maßnahmen und Projekte im Kanal-, Straßen-, Schul-, Bauhof-, Feuerwehr-, Erschließungs- (Bau- und Gewerbeflächen) und touristischen Bereich. Die Verschuldung würde dementsprechend im Finanzplanungszeitraum extrem ansteigen. Es ist daher in den noch zu fassenden politischen Beschlüssen zu den geplanten Investitionsvorhaben genauestens abzuwägen, welche Investitionen tatsächlich mit Blick auf die finanzielle Lage umgesetzt werden können. Eine große Unterstützung für die Gemeinde könnte hierbei die Förderkulisse „Rheinisches Revier“ leisten. Im Haushaltsplan sind Baumaßnahmen und energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebereich in Höhe von rd. 18,5 Mio. € eingeplant, welche über die Förderkulisse Rheinisches Revier zu 95% gefördert werden könnten. Aktuell ist die Verwaltung dabei, die entsprechenden Förderanträge vorzubereiten und zu stellen. Ebenso wurden bereits Beträge aus dem Sondervermögen des Bundes, welches den Kommunen über das Land anteilig zur Verfügung gestellt wird, in die Finanzplanung aufgenommen.

Zusätzlich zu den Investitionsausgaben des Jahres 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre in einer Gesamthöhe von ca. 32 Mio. € veranschlagt.

Die eingeplanten Jahresfehlbeträge sowie die ungewisse Wirtschaftslage und -entwicklung haben negative Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Gemeinde Simmerath. Daher sollte der festzusetzende Höchstbetrag der Kassenkredite von 28 Mio. € beibehalten werden.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushalts- und Finanzplanung 2026 -2029 sind im Vorbericht enthalten, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese ergeben sich im Einzelnen aus den Entwurfszahlen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, zusammengefasst in den §§ 1 – 7 der HH-Satzung sowie im Gesamtergebnisplan und im Gesamtfinanzplan.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

Diese ergeben sich im Einzelnen aus dem beigefügten Entwurf des Haushaltsplanes.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 zur Kenntnis zu nehmen und an den Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

Gesehen:	Aufgestellt:
gez. Goffart	gez. Hoch
Bernd Goffart Bürgermeister	Mark Hoch Kämmerer